

Recht und Steuern in Japan

Das AußenwirtschaftsCenter Tokio weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Befristete Arbeitskräfteentsendung: Visum und Steuer](#)
- [Elektronische Dienstleistung: Umsatzsteuerpflicht](#)
- [Lizenzvertrag: Ermäßigter Steuersatz](#)
- [Handelsabkommen](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das AußenwirtschaftsCenter Tokio hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Japan weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Befristete Arbeitskräfteentsendung: Visum und Steuer für Japan

Inhaberinnen und Inhaber eines österreichischen Reisepasses benötigen für Geschäftsreisen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten kein Visum für Japan. Unter der Bedingung, dass sich Ihre Montagearbeitskraft nur kurzfristig in Japan aufhält, kein Arbeitsvertrag direkt zwischen der Montagearbeitskraft und der japanischen Firma besteht und die japanische Firma auch ansonsten keine Zahlungen an die Montagearbeitskraft vornimmt, kann die Einreise grundsätzlich als „temporary visitor“ (jap. „tanki taizai“) erfolgen. Es ist lediglich bei der Einreise der entsprechende Aufenthaltswitz anzugeben. Falls durch Länge oder Häufigkeit der Arbeit der objektive Eindruck eines Beschäftigungsverhältnisses in Japan entsteht, wird ein „Skilled Labor“ (jap. „ginou“) Aufenthaltstitel erforderlich.

Die Steuerpflicht bei in Japan durchgeführten Montagearbeiten verbleibt in Österreich, wenn folgende Tatbestände erfüllt sind:

- die Entsendung nach Japan dauert nicht länger als 183 Tage,
- die Vergütungen werden nicht von einem oder für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Betrieb gezahlt und
- die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen, die das Unternehmen im Tätigkeitsstaat hat.

Das AußenwirtschaftsCenter Tokio steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Elektronische Dienstleistung: Umsatzsteuerpflicht bei Cross-border Transaktionen

Das japanische Pendant zur österreichischen Umsatzsteuer ist die sogenannte Consumption Tax (Verbrauchssteuer). Der derzeitige Steuersatz beträgt acht Prozent. Japan erhebt eine Verbrauchssteuer auf grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen. Damit sind im Ausland ansässige Personen, die elektronischer Dienstleistungen erbringen, unter bestimmten Umständen verpflichtet, in Japan die Consumption Tax abzuführen.

Bei Geschäften mit japanischer Endkundschaft ist das ausländische (österreichische) dienstleistungserbringende Unternehmen ab einem Umsatz von zehn Millionen Japanischen Yen verpflichtet, sich in Japan entweder steuerlich registrieren zu lassen oder einen sogenannten Tax Agent einzuschalten. Registriert sich das ausländische Unternehmen direkt oder mittels eines Tax Agents als „Registered Foreign Business“, kann es Vorsteuerabzug geltend machen. Der Begriff „Elektronische Dienstleistungen“ erfasst digitale Dienste, wie die Lieferung von E-Books, Zeitschriften, Musik, Software oder sonstigen originär internetbasierten oder digitalisierten Dienstleistungen.

Das AußenwirtschaftsCenter Tokio steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Lizenzvertrag: Ermäßigter Steuersatz auf Basis Doppelbesteuerungsabkommen

Im Falle von Lizenzzahlungen ist grundsätzlich eine Quellensteuer („Withholding Tax“) im Land der Lizenznehmerin oder des Lizenznehmers zu entrichten. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Österreich und Japan liegt der Quellensteuersatz derzeit bei zehn statt 20 Prozent. Damit dieser ermäßigte Steuersatz zum Tragen kommt, muss im Falle eines japanischen lizenznehmenden Unternehmens dieses bei der japanischen Steuerbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Dieses sogenannte „Application Form Income Tax Convention“ muss vom österreichischen lizenzgebenden Betrieb durch Unterfertigung bestätigt werden. Durch Novellierung des bestehenden DBAs soll in absehbarer Zeit der ermäßigte Quellensteuersatz auf null gesenkt werden.

Das AußenwirtschaftsCenter Tokio steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Handelsabkommen

Am 17. Juli 2018 wurde das [Wirtschaftspartnerschaftsabkommen](#) der EU mit Japan unterzeichnet. Nach Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments soll das Abkommen noch vor Ende des Mandates der jetzigen Europäischen Kommission im Jahr 2019 in Kraft treten.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen enthält keine Bestimmungen zum Investitionsschutz. Die diesbezüglichen Verhandlungen der EU mit Japan über ein Investitionsschutzabkommen werden derzeit fortgesetzt und sollen so bald wie möglich abgeschlossen werden.

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Damit Ihre Marktbearbeitung in Japan problemlos abläuft, hat unser Team vor Ort Informationen zu außenhandels- und investitionsrelevanten Fach- und Branchenthemen, die Sie jederzeit beim [AußenwirtschaftsCenter Tokio](#) anfordern können.

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Japan](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Tokio](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Japan haben.

Stand: 25.02.2022